



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Mai 2010 (20.05)  
(OR. en)

9797/10

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0098 (COD)

---

LIMITE

MI 145  
ENT 51  
COMPET 155  
CODEC 433

#### VERMERK

---

des	Generalsekretariats des Rates / Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Kommissionsvorschlag:	10037/08 MI 167 ENT 110 COMPET 197 CODEC 676
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten – <i>Politische Einigung</i>

---

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) den Vorschlag am 21. April 2010 und am 12. Mai 2010 geprüft hat, übermittelt der Vorsitz anbei seinen Kompromissvorschlag – in den die Ergebnisse der beiden Tagungen des Ausschusses eingeflossen sind - im Hinblick auf eine politische Einigung auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25./26. Mai 2010. Änderungen gegenüber Dokument 9432/10 sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet.

2008/0098 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ZUR FESTLEGUNG HARMONISierter BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMARKTUNG VON  
BAUPRODUKTEN

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>+</sup>, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Den Vorschriften der Mitgliedstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie die Sicherheit von Menschen, Haustieren und Gütern nicht gefährden.

---

<sup>+</sup> In der gesamten Verordnung wurde "Gemeinschaft" durch "Union" ersetzt.

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Anforderungen an Bauprodukte aus. Diese Anforderungen wiederum finden auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen für Bauprodukte. Infolge ihrer Verschiedenheit behindern diese Anforderungen den Warenverkehr innerhalb der Union.
- (2aa) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Anforderungen festzulegen, die nach ihrer Auffassung notwendig sind, um für den **Schutz der Gesundheit, der Umwelt und** von Arbeitnehmern, die Produkte verwenden, zu sorgen.
- (2a) Die Vorschriften der Mitgliedstaaten enthalten Anforderungen nicht nur hinsichtlich der baulichen Sicherheit, sondern auch bezüglich Gesundheit, Dauerhaftigkeit, Energieeinsparung, Umweltschutz, Aspekten der Wirtschaftlichkeit und anderer Belange des öffentlichen Interesses. Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder die Rechtsprechung auf Unions-ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bauwerke können sich auf die Anforderungen an Bauprodukte auswirken. Da die Auswirkungen solcher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder der Rechtsprechung auf das Funktionieren des Binnenmarkts einander sehr ähnlich sein dürften, sollten sie für die Zwecke dieser Verordnung als "Bestimmungen" betrachtet werden.

(2b) Sofern anwendbar werden anhand von Bestimmungen für einen Verwendungszweck eines Bauprodukts in einem Mitgliedstaat, mit denen darauf abgezielt wird, Basisanforderungen an Bauwerke zu erfüllen, die wesentlichen Merkmale festgelegt, deren Leistung zu erklären ist.

(3) Die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>3</sup> zielte auf die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Bauproduktesektor ab und sollte den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt verbessern.

(4) Hierzu sah die Richtlinie 89/106/EWG die Erarbeitung harmonisierter Normen für Bauprodukte sowie die Erteilung europäischer technischer Zulassungen vor.

(5) Die Richtlinie 89/106/EWG sollte ersetzt werden, um den jetzt geltenden Rahmen zu vereinfachen und zu präzisieren sowie Transparenz und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu verbessern.

(6) [...]

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates und der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates bieten einen bereichsübergreifenden Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten auf dem Binnenmarkt. Dieser Rechtsrahmen sollte daher in der vorliegenden Verordnung Berücksichtigung finden.

---

<sup>3</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (8) Die Beseitigung der technischen Hemmnisse im Bausektor lässt sich nur durch harmonisierte technische Spezifikationen erreichen, anhand derer die Leistung von Bauprodukten bewertet wird.
- (9) Zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale sollten diese harmonisierten technischen Spezifikationen Prüfungen, Berechnungsverfahren und andere Instrumente beinhalten, die in harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten festgelegt sind.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die Methoden, die sie für ihre Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Vorschriften in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten technischen Spezifikationen anpassen.
- (11) [...]
- (11a) Gegebenenfalls sollte die Verwendung von Leistungsklassen für die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten in harmonisierten Normen gefördert werden, damit unterschiedliche Niveaus der Basisanforderungen an bestimmte Bauwerke sowie die klimatischen, geologischen, geografischen und anderen Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Hat die Kommission solche Klassen noch nicht festgelegt, sollten die europäischen Normungsgremien berechtigt sein, diese auf der Grundlage eines revidierten Auftrags festzulegen.

- (12) Falls ein Verwendungszweck es erfordert, dass Bauprodukte in den Mitgliedstaaten Mindestleistungsstufen in Bezug auf ein wesentliches Merkmal genügen müssen, sollten diese Stufen in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt werden.
- (12a) Von der Kommission nach dieser Verordnung festgelegte Schwellenwerte müssen allgemein anerkannte Werte für das betreffende Bauprodukt in Bezug auf die Bestimmungen in den Mitgliedstaaten sein.
- (12b) Ein Schwellenwert kann technischer oder rechtlicher Art sein und kann für ein einzelnes Merkmal oder eine Reihe von Merkmalen gelten.
- (13) Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) sind als die Organisationen anerkannt, die für die Festlegung der harmonisierten Normen gemäß den am 28. März 2003 unterzeichneten allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Organisationen zuständig sind.
- (14) Die Hersteller sollten diese harmonisierten Normen verwenden, sobald die betreffende Fundstelle im Amtsblatt veröffentlicht wurde, und dabei die nach der Richtlinie 98/34/EG festgelegten Kriterien berücksichtigen.
- (15) Die Verfahren der Richtlinie 89/106/EWG zur Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten, die nicht von einer harmonisierten Norm erfasst sind, sollten vereinfacht werden, um sie transparenter zu machen und die Kosten für die Bauproduktehersteller zu reduzieren.

- (16) Damit Hersteller von Bauprodukten eine Leistungserklärung für jene Produkte ausstellen können, die nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten Norm erfasst sind, ist es erforderlich, eine Europäische Technische Bewertung vorzusehen.
- (17) [...]
- (18) Hersteller von Bauprodukten sollten beantragen dürfen, dass für ihre Produkte Europäische Technische Bewertungen auf der Grundlage der Leitlinien für die Europäische Technische Zulassung gemäß der Richtlinie 89/106/EWG durchgeführt werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Leitlinien in Form Europäischer Bewertungsdokumente weiterhin gelten.
- (19) Die Ausarbeitung der Entwürfe für Europäische Bewertungsdokumente und die Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen sollte Technischen Bewertungsstellen übertragen werden, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Um sicherzustellen, dass die Technischen Bewertungsstellen über die für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderliche Kompetenz verfügen, sollten die Anforderungen an ihre Benennung auf Unionsebene festgelegt werden.
- (20) Die Technischen Bewertungsstellen sollten eine Organisation gründen, die die Verfahren zur Erstellung der Entwürfe Europäischer Bewertungsdokumente und zur Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen koordiniert und die gegebenenfalls durch eine Unionsfinanzierung unterstützt wird.
- (21) Werden Bauprodukte in Verkehr gebracht, für die eine harmonisierte Norm gilt oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, sollte ihnen außer in den in dieser Verordnung festgelegten Fällen eine Leistungserklärung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der Produkte in Übereinstimmung mit den entsprechenden harmonisierten technischen Spezifikationen beigefügt werden.

- (21a) **Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden dazu angehalten, Maßnahmen zu konzipieren, um Angaben über den etwaigen Gehalt an gefährlichen Stoffen in die Leistungserklärung aufzunehmen, damit die Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen verbessert werden, die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte gefördert wird und das Ziel der Union für das Recycling von Bauprodukten erreicht wird. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die meisten Bauprodukte als "Erzeugnis" im Sinne der Verordnung 1907/2006 (REACH) gelten und daher nach der genannten Verordnung nur sehr eingeschränkten Informationsanforderungen unterliegen.**
- (22) [...]
- (23) [...]
- (23a) (gestrichen)
- (24) Für die Erstellung von Leistungserklärungen sind vereinfachte Verfahren erforderlich, damit die finanzielle Belastung von KMU und insbesondere von Kleinstunternehmen gering gehalten werden kann.

- (25) Um präzise und zuverlässige Leistungserklärungen zu gewährleisten, sollte anhand eines geeigneten Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts zum einen die Leistung des Bauprodukts bewertet und zum anderen die Herstellung im Werk kontrolliert werden. Es könnten mehrere Systeme gewählt werden, die für ein bestimmtes Bauprodukt anzuwenden wären, um dem spezifischen Bezug einiger seiner wesentlichen Merkmale zu den Basisanforderungen an Bauwerke Rechnung zu tragen.
- (26) Angesichts der Besonderheit der Bauprodukte und des besonderen Schwerpunkts des Systems zu ihrer Bewertung eignen sich die Konformitätsbewertungsverfahren und Module, die im Beschluss 768/2008/EG vorgesehen sind, nicht für diese Produkte. Daher sollten besondere Verfahren für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden.
- (27) Aufgrund der von den allgemeinen Grundsätzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 abweichenden Bedeutung der CE-Kennzeichnung für Bauprodukte sollten besondere Bestimmungen eingeführt werden, die sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Bauprodukten und die Folgen dieser Anbringung unmissverständlich sind.
- (28) Indem er die CE-Kennzeichnung an dem Bauprodukt anbringt oder anbringen lässt, sollte der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung übernehmen.
- (29) Die CE-Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung sollte an allen Bauprodukten angebracht werden, für die der Hersteller eine Leistungserklärung gemäß dieser Verordnung erstellt hat. Ist keine Leistungserklärung erstellt worden, so sollte die CE-Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung nicht angebracht werden<sup>+</sup>.

---

<sup>+</sup> Anmerkung für die Rechts- und Sprachsachverständigen: Bitte Zeitformen von "shall/should" prüfen.

- (30) Die CE-Kennzeichnung sollte die einzige Kennzeichnung der Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung und den geltenden Anforderungen **in Bezug auf Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft** sein. **Andere Kennzeichnungen können jedoch verwendet werden, sofern sie dazu beitragen, den Schutz der Verwender von Bauprodukten zu verbessern, und nicht von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft erfasst sind.**
- (31) Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch frühere stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, sollte es dem Hersteller gestattet sein, unter den in den harmonisierten technischen Spezifikationen oder in einer Entscheidung der Kommission genannten Bedingungen eine bestimmte Leistungsstufe oder -klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zu erklären.
- (32) Damit die Wiederholung bereits durchgeführter Prüfungen vermieden werden kann, sollte es dem Hersteller eines Bauprodukts gestattet sein, von Dritten gewonnene Prüfergebnisse zu verwenden.
- (32a) Die Hersteller können vereinfachte Dokumentation in einem in ihrem Ermessen liegenden Format und unter den in den einschlägigen harmonisierten Normen festgelegten Bedingungen verwenden.

- (33) Damit die Kosten für das Inverkehrbringen von Produkten für Kleinunternehmen, die Produkte herstellen, weiter gesenkt werden, ist es erforderlich, vereinfachte Verfahren zur Leistungsbewertung vorzusehen, wenn die fraglichen Produkte keinen besonderen Anlass zu Sicherheitsbedenken geben und die geltenden Anforderungen gleich welcher Herkunft erfüllen. Unternehmen, die diese vereinfachten Verfahren anwenden, sollten zusätzlich nachweisen, dass sie in die Kategorie der Kleinunternehmen fallen. Darüber hinaus sollten sie die geltenden Verfahren für die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach den harmonisierten technischen Spezifikationen für ihre Produkte befolgen.
- (34) Für individuell entworfene und hergestellte Bauprodukte sollte der Hersteller vereinfachte Verfahren zur Leistungsbewertung anwenden dürfen, wenn die Konformität des in Verkehr gebrachten Produkts mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen werden kann.
- (34a) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, mit denen die Leistung von Bauprodukten gewährleistet werden soll und Basisanforderungen an Bauwerke eingehalten werden sollen. Insbesondere Importeure und Händler von Bauprodukten sollten die wesentlichen Merkmale, für die es auf dem Gemeinschaftsmarkt Vorschriften gibt, und die spezifischen Anforderungen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Basisanforderungen an Bauwerke kennen und diese Kenntnisse im Handelsverkehr anwenden.
- (35) Es ist wichtig, sicherzustellen, dass die nationalen technischen Vorschriften zugänglich sind, so dass sich die Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, ein zuverlässiges und präzises Bild von der Rechtslage in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Bauprodukte in Verkehr bringen wollen, verschaffen können. Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck Produktinformationsstellen für das Bauwesen benennen. Daher sollten die Produktinformationsstellen für das Bauwesen nicht nur die Aufgaben gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG wahrnehmen, sondern auch Informationen über die Vorschriften bereitstellen, die für den Einbau, die Montage oder die Installation eines bestimmten Bauprodukttyps gelten.

(35a) Zwecks Erleichterung des freien Warenverkehrs sollten die Produktinformationsstellen kostenlos Informationen über Vorschriften bereitstellen, mit denen darauf abgezielt wird, dass die Basisanforderungen an den Verwendungszweck eines Bauprodukts im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten erfüllt werden.

Die Produktinformationsstellen könnten den Wirtschaftsakteuren ferner zusätzliche Informationen oder Bemerkungen zur Verfügung stellen. Für zusätzliche Informationen können die Produktinformationsstellen Gebühren erheben; diese müssen im Verhältnis zu den beim Erteilen dieser Informationen anfallenden Kosten stehen.

(35b) Die Einrichtung der Produktinformationsstellen sollte die Aufteilung der behördlichen Zuständigkeiten innerhalb der Regelungssysteme der Mitgliedstaaten unberührt lassen; deshalb sollten die Mitgliedstaaten Produktinformationsstellen entsprechend der regionalen oder lokalen Zuständigkeitsverteilung einrichten können. Die Mitgliedstaaten sollten bestehende Informationsstellen, die gemäß anderen Gemeinschaftsinstrumenten errichtet wurden, mit der Funktion der Produktinformationsstellen betrauen können, damit nicht unnötig viele Informationsstellen errichtet werden und damit Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Ferner sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, nicht nur bestehende Dienststellen der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion der Produktinformationsstellen zu betrauen, sondern auch nationale SOLVIT-Zentren, Handelskammern, Berufsverbände und private Einrichtungen, damit keine zusätzlichen Verwaltungskosten für die Unternehmen und die zuständigen Behörden anfallen.

(36) Zur Gewährleistung einer gleichwertigen und einheitlichen Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sollten die Mitgliedstaaten eine effiziente Marktüberwachung betreiben. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten bietet die Grundlagen für das Funktionieren einer solchen Marktüberwachung, insbesondere für Programme, Finanzierung und Sanktionen.

(37) Der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Sicherheit, Gesundheit und andere durch die Basisanforderungen an Bauwerke abgedeckte Belange auf ihrem Hoheitsgebiet sollte in einer Schutzklausel Rechnung getragen werden, die geeignete Schutzmaßnahmen vorsieht.

- (38) Da es erforderlich ist, innerhalb der Union ein einheitliches Leistungsniveau der Stellen zu gewährleisten, die die Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten bewerten und überprüfen, und da solche Stellen ihre Aufgaben gleich gut und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen sollten, ist es angezeigt, Anforderungen festzulegen, die die um Notifizierung im Rahmen dieser Verordnung nachsuchenden Stellen zu erfüllen haben. Ferner sollte die Verfügbarkeit geeigneter Informationen über derartige Stellen und ihre Überwachung geregelt werden.
- (39) Damit ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten gewährleistet ist, müssen außerdem Anforderungen an die Behörden festgelegt werden, die für die Notifizierung von Leistungsbewertungsstellen bei der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zuständig sind.
- (40) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich durch harmonisierte technische Spezifikationen zur Angabe der Leistung von Bauprodukten das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erreichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EU-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (41) [...]<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> ABI. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt.

**Darüber hinaus sollten die zur einheitlichen Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse beschlossen werden.**

(42) [...]

(43) Da es eine gewisse Zeit dauert, bis die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung geschaffen sind, sollte sie erst ab einem späteren Zeitpunkt angewendet werden; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Benennung Technischer Bewertungsstellen, über die notifizierenden Behörden und die notifizierten Stellen, und über die Einrichtung einer Organisation Technischer Bewertungsstellen sowie eines Ständigen Ausschusses.

- (43a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen Informationskampagnen auf den Weg bringen, um den Bausektor, insbesondere die Wirtschaftsakteure und die Verwender von Bauprodukten, über die Einführung einer gemeinsamen Fachsprache, die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Wirtschaftsakteuren und den Verwendern, die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Bauprodukten, die Überprüfung der Basisanforderungen an Bauwerke und die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zu informieren.
- (43b) Bei der Entwicklung der Basisanforderung 7 bezüglich der "nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen" sollte insbesondere der Recyclefähigkeit des Bauwerks, seiner Baustoffe und Teile nach dem Abriss, der Dauerhaftigkeit des Bauwerks und der Verwendung umweltfreundlicher Rohstoffe und Sekundärbaustoffe für das Bauwerk Rechnung getragen werden.
- (43c) Zur Beurteilung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen und zur Beurteilung der Auswirkungen von Bauwerken auf die Umwelt sollten die Umwelterklärungen (Environmental Product Declarations – EPD) soweit verfügbar herangezogen werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*KAPITEL I*  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1*  
*Gegenstand*

In dieser Verordnung sind die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten durch die Aufstellung von einheitlichen Vorschriften über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte festgelegt.

*Artikel 2*  
*Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. "*Bauprodukt*": jedes Produkt oder jeder Bausatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft so in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, dass der Ausbau des Produkts die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Basisanforderungen verändert;
- 1a. "*Bausatz*": ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Bauteilen, die zusammengefügt werden müssen, um im Bauwerk installiert zu werden, in Verkehr gebracht wird;
2. "*Bauwerke*": Bauten sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus;
3. "*wesentliche Merkmale*": diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Basisanforderungen an Bauwerke beziehen;
4. "*harmonisierte technische Spezifikationen*": harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente;
5. "*Bereitstellung auf dem Markt*": jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

6. "*Inverkehrbringen*": die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union;
7. "*Hersteller*": jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
8. "*Händler*": jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt;
9. "*Importeur*": jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union in Verkehr bringt;
10. "*Wirtschaftsakteure*": Hersteller, Importeur, Händler und Bevollmächtigter;
11. "*Bevollmächtigter*": jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
12. "*harmonisierte Norm*": eine Norm, die von einem der europäischen Normungsgremien, die in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG aufgeführt sind, auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie 98/34/EG angenommen wurde;
- [12a. (Inhalt nach Artikel 18 verschoben)]
13. "*Europäisches Bewertungsdokument*": ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wird;

- 13a. "Europäische Technische Bewertung": die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument;
14. "Akkreditierung": Bedeutung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;
15. "Rücknahme": jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Bauprodukt auf dem Markt bereitgestellt wird;
16. "Rückruf": jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten Bauprodukts abzielt;
17. "Produkttyp": die repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird;
- 17a. "Verwendungszweck": die beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts, die in den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt ist;
- 17b. "Leistung eines Bauprodukts": Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die in Stufen oder Klassen oder auch in Form einer Beschreibung ausgedrückt wird;
- 17c. "Leistungsstufe": das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert;

- 17d. "Leistungsklasse": eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird;
- 17e. "Schwellenwert": die Mindest- oder Höchstleistungsstufe eines Bauprodukts;
18. "werkseigene Produktionskontrolle": die dokumentierte, ständige interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen;
19. "Kleinstunternehmen": ein Unternehmen, das der Definition eines Kleinstunternehmens gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>5</sup> entspricht;
20. "Lebenszyklus": die aufeinanderfolgenden und gekoppelten Phasen eines Produktlebens von der Beschaffung der Rohstoffe oder der Gewinnung aus natürlichen Ressourcen bis zur Entsorgung;
21. "Spezifische Technische Dokumentation (STD)": eine Dokumentation, mit der belegt wird, dass Verfahren im Rahmen des für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit geltenden Systems durch andere Verfahren ersetzt wurden und dass die Ergebnisse, die mit diesen Verfahren erzielt werden, den Ergebnissen, die mit den Prüfverfahren der entsprechenden harmonisierten Norm erzielt werden, gleichwertig sind.

---

<sup>5</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

*Artikel 3*

*Basisanforderungen an Bauwerke und wesentliche Produktmerkmale*

1. Basisanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierter technischer Spezifikationen.
2. Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in harmonisierten technischen Spezifikationen in Bezug auf die Basisanforderungen an Bauwerke festgelegt.
3. Für bestimmte Familien von Bauprodukten, für die eine harmonisierte Norm gilt, bestimmt die Kommission gegebenenfalls in Bezug auf den in harmonisierten Normen festgelegten Verwendungszweck in delegierten Rechtsakten diejenigen wesentlichen Merkmale, für die der Hersteller die Leistung des Produkts angibt, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird.

Die Kommission legt gegebenenfalls auch die Schwellenwerte für die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale zu erklärende Leistung in delegierten Rechtsakten fest.

KAPITEL II  
LEISTUNGSERKLÄRUNG  
UND CE-KENNZEICHNUNG

*Artikel 4*

*Bedingungen für die Erstellung von Leistungserklärungen*

1.

Gilt für ein Bauprodukt eine harmonisierte Norm oder wurde für ein Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird.

2. [...]

a) [...]

b) [...]

a) [...]

b) [...]

2. [...]

3. \_\_\_\_\_ [...]

4. \_\_\_\_\_ [...]

5. Gilt für ein Bauprodukt eine harmonisierte Norm oder wurde für ein Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt, so werden Informationen in jeglicher Form über seine Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale gemäß den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen nur zur Verfügung gestellt, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind.
6. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.

Artikel 4a (neu)<sup>+</sup>

Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und bei Fehlen europäischer oder nationaler Vorschriften, die die Erklärung wesentlicher Merkmale vorschreiben, wenn der Hersteller seine Produkte in Verkehr bringen möchte, kann ein Hersteller, der ein von einer harmonisierten Norm erfasstes Bauprodukt in Verkehr bringt, davon absehen, eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn

- a) das Bauprodukt individuell gefertigt wurde oder nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurde und in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut wird, der im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, wobei der Einbau unter der Zuständigkeit der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen erfolgt, oder
- b) das Bauprodukt auf der Baustelle gefertigt wurde und in Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter der Zuständigkeit der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen in das entsprechende Bauwerk eingebaut wird oder
- c) das Bauprodukt auf traditionelle Weise in einem nicht-industriellen Verfahren zur geeigneten Renovierung von Bauwerken gefertigt wurde, die im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind.

---

<sup>+</sup> Vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) am 21. April 2010 unterstützte Fassung (Dok. 8636/10). BG, FI, PL: Vorbehalt zu dem genannten Kompromiss.

## Artikel 5

### *Inhalt der Leistungserklärung*

1. Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäß den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen an.
  
2. Die Leistungserklärung enthält insbesondere folgende Informationen:
  - a) den Verweis auf den Produkttyp, für den sie erstellt wurde;
  - b) das System oder die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V;
  - c) die Fundstelle und das Erstellungsdatum der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung, die zur Bewertung der einzelnen wesentlichen Merkmale verwendet wurde;
  - d) gegebenenfalls die Fundstelle der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation und der Anforderungen, die das Produkt nach Angaben des Herstellers erfüllt.

3. Zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 2 gibt der Hersteller bei der Erstellung der Leistungserklärung eines Bauprodukts Folgendes an:
- a) den bzw. die Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen,
  - b) die Liste der wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den bzw. die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden,
  - c) die Leistung von zumindest einem seiner wesentlichen Merkmale, die für den bzw. die erklärten Verwendungszwecke relevant sind,
  - d) gegebenenfalls die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 bestimmt wurden,
  - e) gegebenenfalls die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen in Bezug auf alle wesentlichen Merkmale, für die es hinsichtlich des bzw. der erklärten Verwendungszwecke Vorschriften gibt, wenn der Hersteller das Produkt in Verkehr bringen möchte,
  - f) für die aufgelisteten wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Angabe "keine Leistung festgelegt",
  - g) wenn eine Europäische Technische Bewertung für das Produkt erstellt wurde, die Leistung nach Stufen oder Klassen des Bauprodukts in Bezug auf alle wesentlichen Merkmale, die in der entsprechenden Europäischen Technischen Bewertung erklärt wurden.
4. Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters in Anhang III erstellt.

## Artikel 6

### Zurverfügungstellung der Leistungserklärung

1. Ein Exemplar der Leistungserklärung wird jedem Produkt beigelegt, das auf dem Markt bereitgestellt wird.

Wird jedoch einem einzigen Nutzer ein gesamtes Los identischer Produkte geliefert, so braucht lediglich ein einziges Exemplar der Leistungserklärung beigelegt zu werden.

2. Das Exemplar der Leistungserklärung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.
3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Inhalt der Leistungserklärung gemäß von der Kommission in delegierten Rechtsakten festgelegten Bedingungen auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.
4. [...]
5. Die Leistungserklärung wird in der bzw. den Sprachen zur Verfügung gestellt, die von dem Mitgliedstaat, auf dessen Markt das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben wird.

## Artikel 7

### Allgemeine Grundsätze und Verwendung der CE-Kennzeichnung

-1. Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

1. Die CE-Kennzeichnung wird an denjenigen Bauprodukten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 erstellt hat.

Hat der Hersteller keine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 erstellt, darf die CE-Kennzeichnung nicht an den Bauprodukten angebracht werden.

Indem er die CE-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung sowie für die Konformität mit allen geltenden Anforderungen, die in dieser Verordnung und in anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die die Anbringung vorsehen, festgelegt sind.

Die Regelungen für das Anbringen der CE-Kennzeichnung, die in anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorgesehen sind, gelten unbeschadet dieses Absatzes.

2. Im Falle der von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfassten Bauprodukte ist die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung in Bezug auf die von der Norm erfassten wesentlichen Merkmale bescheinigt.

Die Mitgliedstaaten führen diesbezüglich keine Bezugnahme ein bzw. machen jegliche in nationalen Maßnahmen vorgenommene Bezugnahme auf eine andere Kennzeichnung als die CE-Kennzeichnung, mit der die Konformität mit der erklärten Leistung in Bezug auf die von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfassten wesentlichen Merkmale bescheinigt wird, rückgängig.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen an diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.
4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass öffentliche oder private Stellen, die als öffentliches Unternehmen oder aufgrund einer Monopolstellung oder im öffentlichen Auftrag als öffentliche Einrichtung handeln, die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder durch zusätzliche Vorschriften noch durch Auflagen behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen an diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.
5. Die Mitgliedstaaten passen die Methoden, die sie für ihre Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Vorschriften in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten technischen Spezifikationen an.

## Artikel 8

### Vorschriften und Auflagen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

1. [...]
2. Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.
3. Hinter der CE-Kennzeichnung werden die letzten beiden Ziffern des ersten Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, der Name oder das Kennzeichen und die registrierte Anschrift des Herstellers, der eindeutige Kenncode des Produkttyps des Bauprodukts, die Bezugsnummer der Leistungserklärung und die darin erklärte Leistung nach Stufen oder Klassen, die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation, gegebenenfalls die Kennnummer der notifizierten Stelle und der in den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegte Verwendungszweck angeführt.
4. Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts angebracht. Dahinter kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das insbesondere eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.

*Artikel 9*  
*Produktinformationsstellen*

1. Die Mitgliedstaaten benennen Produktinformationsstellen für das Bauwesen gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 über ihre Benennung und die Übermittlung ihrer Kontaktinformationen.
2. Die Artikel 10 und 11 der genannten Verordnung gelten für Produktinformationsstellen für das Bauwesen in Bezug auf Bauprodukte.
3. In Bezug auf die in Artikel 10 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Aufgaben sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass die Produktinformationsstellen für das Bauwesen Informationen über Vorschriften bereitstellen, mit denen darauf abgezielt wird, dass die Basisanforderungen an den Verwendungszweck eines Bauprodukts nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e in seinem Hoheitsgebiet erfüllt werden.
4. [...]

# KAPITEL III

## PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

### *Artikel 10*

#### *Pflichten der Hersteller*

1. Die Hersteller erstellen die Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 7 und 8 an.

Die Hersteller erstellen als Grundlage für die Leistungserklärung die technische Dokumentation und beschreiben darin alle wichtigen Elemente in Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

2. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts auf.

Die Kommission kann in delegierten Rechtsakten diesen Zeitraum gegebenenfalls für Bauproduktfamilien auf der Grundlage der Lebenserwartung oder der Bedeutung des Bauprodukts für die Bauwerke ändern.

3. Bei Serienfertigung sorgen die Hersteller durch entsprechende Verfahren dafür, dass die erklärte Leistung dauerhaft sichergestellt ist. Veränderungen am Produkttyp und Änderungen an den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen werden angemessen berücksichtigt.

Falls dies als zweckmäßig betrachtet wird, um die Genauigkeit, die Zuverlässigkeit und die Stabilität der erklärten Leistung eines Bauprodukts sicherzustellen, führen die Hersteller an Stichproben von in Verkehr befindlichen Bauprodukten Prüfungen durch, stellen Untersuchungen an und führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht-konformen Produkte und der Produktrückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

4. Die Hersteller sorgen dafür, dass ihre Bauprodukte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen angegeben werden.
5. Die Hersteller geben ihren Namen, ihre eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.
- 5a. Wenn die Hersteller ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, gewährleisten sie, dass dem Produkt die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigelegt sind.

6. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Bauprodukts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Produkt Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Bauprodukt auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
7. Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

*Artikel 11*  
*Bevollmächtigte*

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten bestellen.

Die Erstellung der technischen Dokumentation gehört nicht zu den Aufgaben eines Bevollmächtigten.

2. Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag gestattet dem Bevollmächtigten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Bereithaltung der Leistungserklärung und der technischen Dokumentation für die nationalen Überwachungsbehörden während des gemäß Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Zeitraums;
  - b) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Bauprodukts mit der Leistungserklärung und mit sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen an diese Behörde;
  - c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören.

*Artikel 12*  
*Pflichten der Importeure*

1. Importeure bringen in der Union nur Bauprodukte in Verkehr, die die nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen erfüllen.
  
2. Vor Inverkehrbringen eines Bauprodukts vergewissern sich die Importeure, dass der Hersteller die Bewertung und die Überprüfung der Beständigkeit der erklärten Leistung durchgeführt hat. Sie vergewissern sich, dass der Hersteller die technische Dokumentation gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und die Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 erstellt hat, dass das Produkt mit der erforderlichen CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 10 Absätze 4 und 5 erfüllt hat.

Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass das Bauprodukt nicht der Leistungserklärung und sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, bringen das Bauprodukt erst dann in Verkehr, wenn es der beigelegten Leistungserklärung und sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Wenn mit dem Produkt eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Importeur außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden darüber.

3. Die Importeure geben ihren Namen, ihre eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen an.

- 3a. Wenn die Importeure ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, gewährleisten sie, dass dem Produkt die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigelegt sind.
4. Solange sich ein Bauprodukt in ihrer Verantwortung befindet, stellen die Importeure sicher, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen dessen Konformität mit der Leistungserklärung nicht beeinträchtigen.
- 4a. Falls dies als zweckmäßig betrachtet wird, um die Genauigkeit, die Zuverlässigkeit und die Stabilität der erklärten Leistung eines Bauprodukts sicherzustellen, führen die Importeure an Stichproben von in Verkehr befindlichen Bauprodukten Prüfungen durch, stellen Untersuchungen an und führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht-konformen Produkte und der Produktrückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.
5. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Bauprodukts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Importeure, wenn mit dem Produkt Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Bauprodukt auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
6. Die Importeure halten während des Zeitraums gemäß Artikel 10 Absatz 2 ein Exemplar der Leistungserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen sicher, dass sie ihnen die technische Dokumentation auf Verlangen vorlegen können.

7. Die Importeure händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

### *Artikel 13*

#### *Pflichten der Händler*

1. Die Händler beachten die Vorschriften dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen.
2. Bevor sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sich die Händler, dass das Produkt mit der erforderlichen CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen sowie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigelegt werden und dass der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 10 Absätze 4 und 5 bzw. von Artikel 12 Absatz 3 erfüllt haben.

Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass das Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, stellen das Bauprodukt erst dann auf dem Markt bereit, wenn es der beigelegten Leistungserklärung entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Wenn mit dem Produkt eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Importeur sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

3. Solange sich ein Bauprodukt in ihrer Verantwortung befindet, stellen die Händler sicher, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen dessen Konformität mit der Leistungserklärung und mit sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen nicht beeinträchtigen.
4. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Bauprodukts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Produkt Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
5. Die Händler händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

#### *Artikel 14*

##### *Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers auch für Importeure und Händler gelten*

Ein Importeur oder Händler gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt den Pflichten der Hersteller gemäß Artikel 10, wenn er ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann.

#### *Artikel 15*

##### *Identifizierung der Wirtschaftsakteure*

Die Wirtschaftsakteure müssen in der Lage sein, während des in Artikel 10 Absatz 2 genannten Zeitraums den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen Folgendes zu nennen:

- a) alle Wirtschaftsakteure, von denen sie ein Produkt bezogen haben,
- b) alle Wirtschaftsakteure, an die sie ein Produkt abgegeben haben.

# KAPITEL IV

## HARMONISIERTE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

### *Artikel 16*

#### *Harmonisierte Normen*

1. Harmonisierte Normen werden von den in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG aufgeführten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage von Ersuchen, nachstehend "Normungsaufträge", erstellt, die die Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/34/EG und nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 51 dieser Verordnung unterbreitet.
2. Harmonisierte Normen enthalten die Methoden und Kriterien für die Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten.

Sofern im jeweiligen Normungsauftrag vorgesehen, bezieht sich eine harmonisierte Norm auf einen Verwendungszweck der von ihr erfassten Produkte.

Harmonisierte Normen enthalten gegebenenfalls vereinfachte Methoden zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, die weniger aufwendig sind als Prüfungen, ohne dass dadurch die Genauigkeit, die Zuverlässigkeit und die Stabilität der Ergebnisse beeinträchtigt werden.

3. Die europäischen Normungsgremien legen in harmonisierten Normen die anzuwendende werkseigene Produktionskontrolle fest und berücksichtigen dabei die besonderen Bedingungen im Fertigungsprozess des betreffenden Bauprodukts.

Eine harmonisierte Norm enthält die für die Anwendung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlichen technischen Angaben.

4. Die Kommission prüft, ob die von den europäischen Normungsgremien erstellten harmonisierten Normen mit dem dazugehörigen Auftrag übereinstimmen.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Verzeichnis der Fundstellen harmonisierter Normen, die dem jeweiligen Normungsauftrag entsprechen.

Für jede harmonisierte Norm wird in dem Verzeichnis Folgendes angegeben:

- a) gegebenenfalls Fundstellen ersetzter harmonisierter technischer Spezifikationen;
- b) Beginn des Zeitraums der gleichzeitigen Geltung;
- c) Ende des Zeitraums der gleichzeitigen Geltung.

Die Kommission veröffentlicht etwaige Aktualisierungen dieses Verzeichnisses.

Ab dem Tag des Beginns des Zeitraums der gleichzeitigen Geltung kann eine harmonisierte Norm verwendet werden, um eine Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Bauprodukt zu erstellen. Die nationalen Normungsgremien sind verpflichtet, die harmonisierten Normen im Einklang mit der Richtlinie 98/34/EG umzusetzen.

Unbeschadet der Artikel 26 und 27 ist die harmonisierte Norm ab dem Tag des Endes des Zeitraums der gleichzeitigen Geltung der einzige Rahmen für die Erstellung einer Leistungserklärung für das von der Norm erfasste Bauprodukt.

Am Ende des Zeitraums der gleichzeitigen Geltung werden kollidierende nationale Normen aufgehoben, und die Mitgliedstaaten setzen alle kollidierenden nationalen Vorschriften außer Kraft.

## Artikel 17

### *Formale Einwände gegen harmonisierte Normen*

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den Anforderungen des dazugehörigen Normungsauftrags nicht voll entspricht, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschuss unter Angabe der Gründe mit dieser Angelegenheit. Der Ausschuss nimmt nach Konsultation der entsprechenden europäischen Normungsgremien und des Ausschusses gemäß Artikel 51 umgehend dazu Stellung.
2. Anhand der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Kommission, ob die Fundstelle der betreffenden harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen, nicht zu veröffentlichen, unter Vorbehalt zu veröffentlichen, zu belassen, unter Vorbehalt zu belassen oder zu streichen ist.
3. Die Kommission unterrichtet das betreffende europäische Normungsgremium und erteilt ihm erforderlichenfalls den Auftrag zur Überarbeitung der betreffenden harmonisierten Normen.

*[aus Artikel 20 übernommen] Artikel 18 [19]*

### *Europäisches Bewertungsdokument*

1. Beantragt ein Hersteller eine Europäische Technische Bewertung, so wird das entsprechende Europäische Bewertungsdokument von der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Organisation Technischer Bewertungsstellen für ein Bauprodukt erstellt und angenommen, das nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst ist und dessen Leistung in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale nicht vollständig anhand einer bestehenden harmonisierten Norm bewertet werden kann, weil unter anderem
  - a) das Produkt nicht in den Geltungsbereich einer bestehenden harmonisierten Norm fällt oder
  - b) die in der harmonisierten Norm vorgesehene Bewertungsmethode für mindestens ein wesentliches Merkmal dieses Produkts nicht geeignet ist oder

c) die harmonisierte Norm für mindestens ein wesentliches Merkmal dieses Produkts keine Bewertungsmethode enthält.

- 1a. Bei dem Verfahren für die Annahme des Europäischen Bewertungsdokuments werden die Grundsätze gemäß Artikel 18a geachtet und die Regeln nach Artikel 18b und Anhang II eingehalten.
2. Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 50 delegierte Rechtsakte erlassen, um Anhang II zu ändern und zusätzliche Verfahrensregeln für die Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten festzulegen.

Artikel 18a (neu)

Grundsätze für die Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente

1. Die Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente erfolgt nach einem Verfahren.
  - a) das für die betroffenen Hersteller transparent ist,
  - b) bei dem geeignete verbindliche Fristen festgelegt werden, um ungerechtfertigte Verzögerungen zu vermeiden,
  - c) das dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit gebührend Rechnung trägt,
  - d) das der Kommission eine angemessene Mitwirkung an dem Verfahren ermöglicht,
  - e) das für den Hersteller kosteneffizient ist, und
  - f) bei dem ausreichende Kollegialität und Koordinierung unter den für das betreffende Produkt benannten Technischen Bewertungsstellen gewährleistet ist.
  
2. Die Technischen Bewertungsstellen tragen zusammen mit der Organisation Technischer Bewertungsstellen gemäß Artikel 25 Absatz 1 alle Kosten der Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente.

*Artikel 18b*

*Pflichten der zuständigen Technischen Bewertungsstelle bei Erhalt eines Antrags auf eine Europäische Technische Bewertung*

1. Die Technische Bewertungsstelle, die einen Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung erhält, nachstehend "für ein Bauprodukt zuständige Technische Bewertungsstelle" genannt, unterrichtet den Hersteller wie folgt, wenn das Bauprodukt ganz oder teilweise von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst ist:
  - a) Ist das Produkt ganz von einer harmonisierten Norm erfasst, so teilt die zuständige Technische Bewertungsstelle dem Hersteller mit, dass nach Artikel [18/20] Absatz 1 für das Produkt keine Europäische Technische Bewertung ausgestellt werden kann.
  - b) Ist das Produkt ganz von einem Europäischen Bewertungsdokument erfasst, so teilt die zuständige Technische Bewertungsstelle dem Hersteller mit, dass das Europäische Bewertungsdokument als Grundlage für die auszustellende Europäische Technische Bewertung dienen wird.
  - c) Ist das Produkt nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst, so wendet die zuständige Technische Bewertungsstelle die Verfahrensregeln an, die in Anhang II aufgestellt sind oder nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegt wurden.
  
2. Die zuständige Technische Bewertungsstelle unterrichtet die in Artikel 25 Absatz 1 genannte Organisation Technischer Bewertungsstellen und die Kommission über den Inhalt des Antrags und über die Fundstelle der jeweiligen Kommissionsentscheidung bezüglich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, die die zuständige Technische Bewertungsstelle auf dieses Produkt anzuwenden beabsichtigt, beziehungsweise darüber, dass es keine entsprechende Kommissionsentscheidung gibt.

3. Ist die Kommission der Auffassung, dass für das Bauprodukt keine geeignete Entscheidung bezüglich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorliegt, so gelangt Artikel 21a zur Anwendung.

Artikel 18c (neu)

Veröffentlichung

Europäische Bewertungsdokumente, die von der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Organisation Technischer Bewertungsstellen angenommen wurden, werden der Kommission übermittelt, die ein Verzeichnis der Fundstellen der angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Kommission veröffentlicht etwaige Aktualisierungen dieses Verzeichnisses.

Artikel 18d (neu)

Streitbeilegung bei Uneinigkeit zwischen Technischen Bewertungsstellen

Haben sich die Technischen Bewertungsstellen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen auf das Europäische Bewertungsdokument geeinigt, so befasst die in Artikel 25 Absatz 1 genannte Organisation Technischer Bewertungsstellen die Kommission im Hinblick auf eine geeignete Lösung mit der Angelegenheit.

*Artikel 18e (neu)*

*Inhalt des Europäischen Bewertungsdokuments*

1. Das Europäische Bewertungsdokument enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung des Bauprodukts, die wesentlichen Merkmale sowie die Methoden und die Kriterien zur Bewertung der Leistung in Bezug auf diejenigen wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die den vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck betreffen.  
  
Insbesondere enthält das Europäische Bewertungsdokument eine Auflistung der wesentlichen Merkmale, die für den Verwendungszweck des Bauprodukts von Belang sind und auf die sich der Hersteller und die Organisation Technischer Bewertungsstellen geeinigt haben.
2. Im Europäischen Bewertungsdokument werden die geltenden Grundsätze für die anzuwendende werkseigene Produktionskontrolle angegeben, wobei die Bedingungen im Ferti-gungsprozess des betreffenden Bauprodukts berücksichtigt werden.
3. Kann die Leistung einiger der wesentlichen Merkmale des Produkts durch Methoden und Kriterien angemessen bewertet werden, die bereits in anderen harmonisierten technischen Spezifikationen oder in den Leitlinien für europäische Technische Zulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 3 festgelegt wurden oder die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/106/EWG vor dem *1. Juli 2011* im Rahmen der Ausstellung europäischer technischer Zulassungen verwendet wurden, so werden diese vorhandenen Methoden und Kriterien als Bestandteile in das Europäische Bewertungsdokument einbezogen.

[aus dem neuen Artikel 20a übernommen] *Artikel 19*

*Formale Einwände gegen Europäische Bewertungsdokumente*

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass ein Europäisches Bewertungsdokument den in Bezug auf die Basisanforderungen zu erfüllenden Anforderungen nach Anhang I nicht voll entspricht, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den Ausschuss nach Artikel 51 unter Angabe der Gründe mit dieser Angelegenheit. Der Ausschuss nimmt nach Konsultation der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Organisation Technischer Bewertungsstellen umgehend dazu Stellung.

2. Anhand der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Kommission, ob die Fundstelle des betreffenden Europäischen Bewertungsdokuments im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen, nicht zu veröffentlichen, unter Vorbehalt zu veröffentlichen, zu belassen, unter Vorbehalt zu belassen oder zu streichen ist.
3. Die Kommission unterrichtet die in Artikel 25 Absatz 1 genannte Organisation Technischer Bewertungsstellen und erteilt ihr erforderlichenfalls den Auftrag zur Überarbeitung des betreffenden Europäischen Bewertungsdokuments.

[aus Artikel 21 übernommen] *Artikel 20 [20]*

*Europäische Technische Bewertung*

1. Die Europäische Technische Bewertung wird auf Antrag eines Herstellers von einer Technischen Bewertungsstelle auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments gemäß Artikel 18b und Anhang II ausgestellt.  
  
Sofern ein Europäisches Bewertungsdokument vorliegt, kann eine Europäische Technische Bewertung auch dann ausgestellt werden, wenn ein Auftrag für eine harmonisierte Norm erteilt wurde. Die Ausstellung kann bis zu dem von der Kommission nach Artikel 16 Absatz 4 festgelegten Beginn des Zeitraums der gleichzeitigen Geltung erfolgen.
- 1a. Eine Europäische Technische Bewertung enthält **die erklärte Leistung nach Stufen oder Klassen in Bezug auf diejenigen wesentlichen Merkmale, auf die sich der Hersteller und die beteiligte Technische Bewertungsstelle für den erklärten Verwendungszweck geeinigt haben, und** die für die Anwendung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlichen technischen Angaben.
2. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen das Format der Europäischen Technischen Bewertung nach dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wird.

*[aus Artikel 18 übernommen] Artikel 21 [17]*

*Leistungsstufen oder -klassen*

1. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte annehmen, um in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten Leistungsklassen festzulegen.
  
2. *[aus Absatz 2 Unterabsatz 2 übernommen]* Hat die Kommission Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt, so verwenden die europäischen Normungsgremien diese Leistungsklassen in den harmonisierten Normen. Die in Artikel 25 Absatz 1 genannte Organisation Technischer Bewertungsstellen verwendet diese Leistungsklassen soweit angezeigt in Europäischen Bewertungsdokumenten.

*[aus Absatz 2 Unterabsatz 1 übernommen]* Legt die Kommission keine Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten fest, so können die europäischen Normungsgremien diese Leistungsklassen auf der Grundlage eines revidierten Auftrags in harmonisierten Normen festlegen.

3. Wenn es in den entsprechenden Normungsaufträgen vorgesehen ist, legen die europäischen Normungsgremien in harmonisierten Normen Schwellenwerte in Bezug auf wesentliche Merkmale und gegebenenfalls beabsichtigte Verwendungszwecke fest, denen die Bauprodukte in den Mitgliedstaaten genügen müssen.

3a. Haben die europäischen Normungsgremien in einer einschlägigen harmonisierten Norm Leistungsklassen festgelegt, so verwendet die in Artikel 25 Absatz 1 genannte Organisation Technischer Bewertungsstellen diese Leistungsklassen in den Europäischen Bewertungsdokumenten, wenn sie für das Bauprodukt relevant sind.

Falls dies als zweckmäßig betrachtet wird, kann die in Artikel 25 Absatz 1 genannte Organisation Technischer Bewertungsstellen mit Zustimmung der Kommission und nach Konsultation des Ausschusses gemäß Artikel 51 in dem Europäischen Bewertungsdokument Leistungsklassen und Schwellenwerte in Bezug auf diejenigen wesentlichen Merkmale des Bauprodukts festlegen, die den vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck betreffen.

3b. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte annehmen, um Bedingungen festzulegen, unter denen ein Bauprodukt ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen als einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entsprechend gilt.

Legt die Kommission keine solchen Bedingungen fest, so können die europäischen Normungsgremien diese Bedingungen auf der Grundlage eines revidierten Auftrags in harmonisierten Normen festlegen.

4. Hat die Kommission Klassifizierungssysteme nach Absatz 1 festgelegt, so können die Mitgliedstaaten die Leistungsstufen oder -klassen, die Bauprodukte in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale erfüllen müssen, nur in Übereinstimmung mit diesen Klassifizierungssystemen festlegen.
5. Europäische Normungsgremien und die in Artikel 25 Absatz 1 genannte Organisation Technischer Bewertungsstellen achten die Regulationsanforderungen der Mitgliedstaaten, wenn sie Schwellenwerte oder Leistungsklassen festlegen.

*[aus Artikel 19 übernommen] Artikel 21a [18]*

*Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit*

1. Die Bewertung und die Überprüfung der Beständigkeit der erklärten Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale werden gemäß einem der in Anhang V dargelegten Systeme durchgeführt.
2. In delegierten Rechtsakten legt die Kommission fest – und kann die Kommission unter Berücksichtigung insbesondere der Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt ändern –, welches System bzw. welche Systeme für welches Bauprodukt oder für welche Bauproduktfamilie oder für ein bestimmtes wesentliches Merkmal anzuwenden ist bzw. sind. Dabei berücksichtigt die Kommission auch die dokumentierten Erfahrungen, die von den einzelstaatlichen Behörden in Bezug auf die Marktüberwachung mitgeteilt wurden.
  - a) [...]
  - b) [...]

c) [...]

d) [...]

Dabei gibt die Kommission dem bzw. den jeweils am wenigsten aufwendigen Systemen, die mit der Erfüllung aller Basisanforderungen vereinbar sind, den Vorzug.

3. Das bzw. die auf diese Weise bestimmten Systeme werden in den Aufträgen für harmonisierte Normen und in den harmonisierten technischen Spezifikationen angegeben.

# KAPITEL V

## TECHNISCHE BEWERTUNGSSTELLEN

### *Artikel 22 [21]*

#### *Benennung, Überwachung und Begutachtung Technischer Bewertungsstellen*

1. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet insbesondere für einen oder mehrere der in Anhang IV Tabelle 1 aufgeführten Produktbereiche Technische Bewertungsstellen benennen.

Mitgliedstaaten, die eine Technische Bewertungsstelle benannt haben, teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission deren Namen und Anschrift sowie die Produktbereiche mit, für die diese Stelle benannt wurde.

2. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der Technischen Bewertungsstellen unter Angabe des betreffenden Produktbereichs und/oder der betreffenden Bauprodukte auf elektronischem Wege.

Die Kommission veröffentlicht etwaige Aktualisierungen dieses Verzeichnisses.

3. Die Mitgliedstaaten überwachen die Tätigkeiten und die Kompetenz der von ihnen benannten Technischen Bewertungsstellen und begutachten sie anhand der jeweiligen Kriterien nach Anhang IV Tabelle 2.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre nationalen Verfahren für die Benennung von Technischen Bewertungsstellen, über die Überwachung ihrer Tätigkeit und Kompetenz sowie über diesbezügliche Änderungen.

4. Die Kommission legt nach Konsultation des Ausschusses nach Artikel 51 Leitlinien für die Durchführung der Begutachtung von Technischen Bewertungsstellen fest.

*Artikel 23 [22]*

*Anforderungen an Technische Bewertungsstellen*

1. Eine Technische Bewertungsstelle führt in einem Produktbereich, für den sie benannt wurde, Bewertungen durch und stellt die entsprechende Europäische Technische Bewertung aus.

Die Technischen Bewertungsstellen müssen die in Anhang IV Tabelle 2 genannten Anforderungen in dem Bereich, für den sie benannt wurden, erfüllen.

2. Entspricht eine Technische Bewertungsstelle nicht mehr den in Absatz 1 genannten Anforderungen, so widerruft der Mitgliedstaat die Benennung dieser Stelle für das betreffende Produkt und unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten entsprechend.
3. [...]

*Artikel 24 [23]*

*Begutachtung Technischer Bewertungsstellen*

1. [...]
2. [...]
3. [...]

*Artikel 25 [24]<sup>+</sup>*

*Koordinierung Technischer Bewertungsstellen*

1. Die Technischen Bewertungsstellen gründen eine Organisation für technische Bewertung, nachstehend als "Organisation Technischer Bewertungsstellen" bezeichnet.
  - 1a. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen gilt als Stelle, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse im Sinne von Artikel 162 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates verfolgt.
  - 1b. Die gemeinsamen Kooperationsziele und die administrativen und finanztechnischen Bedingungen für die der Organisation Technischer Bewertungsstellen gewährten Finanzhilfen können in einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung festgelegt werden, die zwischen der Kommission und der Organisation Technischer Bewertungsstellen gemäß der Haushaltsordnung und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 zu schließen ist. Das Europäische Parlament und der Rat werden über den Abschluss einer solchen Vereinbarung unterrichtet.
2. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen nimmt zumindest folgende Aufgaben wahr:
  - a) Koordinierung der Technischen Bewertungsstellen und Gewährleistung der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren;
  - b) Koordinierung der Anwendung der Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 18b und Anhang II sowie Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung;
  - c) Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente;

---

<sup>+</sup> Der Artikel erhält eine andere Nummer. Anmerkung für die Rechts- und Sprachsachverständigen: Bitte Bezugnahmen und Neummerierung prüfen.

d) Information der Kommission über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung Europäischer Bewertungsdokumente sowie über alle Aspekte im Zusammenhang mit der Auslegung der Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 18b und Anhang II und Verbesserungsvorschläge an die Kommission auf der Grundlage der Erfahrungen;

e) Mitteilung von Bemerkungen zu einer Europäischen Bewertungsstelle, die ihre Aufgaben nach den Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 18b und Anhang II nicht erfüllt, an die Kommission und an den Mitgliedstaat, der die Technische Bewertungsstelle benannt hat;

f) Gewährleistung, dass angenommene Europäische Bewertungsdokumente und Fundstellen Europäischer Technischer Bewertungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

[...]

Die Organisation Technischer Bewertungsstellen verfügt für diese Aufgaben über ein Sekretariat.

3. [...]

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Technischen Bewertungsstellen die Organisation Technischer Bewertungsstellen durch finanzielle und personelle Mittel unterstützen.

Artikel 25a (neu)  
Finanzierung durch die Union

1. Der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 25 Absatz 1 können Finanzhilfen der Union zur Durchführung der Tätigkeiten nach Artikel 25 Absatz 2 gewährt werden.
2. Die Haushaltsbehörde setzt die Mittel, die für die in Artikel 25 Absatz 2 genannten Tätigkeiten bereitgestellt werden, jährlich innerhalb der durch den geltenden Finanzrahmen gesetzten Grenzen fest.

Artikel 25b (neu)  
Finanzierungsmodalitäten

1. Die Finanzierung durch die Union erfolgt ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an die Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 25 Absatz 1 für die Durchführung der Tätigkeiten nach Artikel 25 Absatz 2, für die im Einklang mit der Haushaltsordnung Finanzhilfen gewährt werden können.
2. Die Finanzierung der Tätigkeiten des Sekretariats der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 25 Absatz 2 kann auf der Grundlage von Betriebskostenzuschüssen erfolgen. Bei wiederholter Gewährung von Betriebskostenzuschüssen wird deren Betrag nicht automatisch gesenkt.
3. In den Vereinbarungen über Finanzhilfen kann eine pauschale Deckung der Gemeinkosten des Empfängers bis zu einer Obergrenze von 10 % der gesamten förderfähigen unmittelbaren Kosten von Maßnahmen vorgesehen werden, es sei denn, die mittelbaren Kosten des Empfängers werden durch einen aus dem Haushalt der Union finanzierten Betriebskostenzuschuss gedeckt.

*Artikel 25c (neu)*

*Verwaltung und Überwachung*

1. Die Mittel, die die Haushaltsbehörde zur Finanzierung von Tätigkeiten nach Artikel 25 Absatz 2 bereitstellt, können auch zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Vorbereitung, Überwachung, Inspektion, Audit und Bewertung verwendet werden, die unmittelbar für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich sind; dabei handelt es sich insbesondere um Studien, Sitzungen, Informations- und Publikationsmaßnahmen, Ausgaben für Informatiknetze zum Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für Verwaltungshilfe und technische Unterstützung, die die Kommission für Tätigkeiten, die mit der Ausarbeitung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente und der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen verknüpft sind, in Anspruch nehmen kann.
2. Die Kommission bewertet die Relevanz der durch die Union finanzierten Tätigkeiten nach Artikel 25 Absatz 2 für die Erfordernisse der politischen und gesetzgebenden Maßnahmen der Union und informiert das Europäische Parlament und den Rat spätestens am 1. Januar 2017 und danach alle fünf Jahre über die Ergebnisse dieser Bewertung.

*Artikel 25d (neu)*

*Schutz der finanziellen Interessen der Union*

1. Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung von Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung finanziert werden, die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und andere rechtswidrige Handlungen geschützt werden; sie gewährleistet dies durch wirksame Kontrollen und die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge und, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

2. Für die gemäß dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen der Union bedeutet der Begriff der Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 jede Verletzung einer Bestimmung des Unionsrechts oder jede Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsakteurs, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder von ihr verwaltete Haushalte bewirkt oder bewirken würde.
3. Alle gemäß dieser Verordnung geschlossenen Vereinbarungen und Verträge sehen eine Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission oder einen von ihr bevollmächtigten Vertreter sowie Prüfungen durch den Rechnungshof vor, die gegebenenfalls an Ort und Stelle durchgeführt werden.

## KAPITEL VI

### VEREINFACHTE VERFAHREN

#### *Artikel 26 [25]*

#### *Verwendung einer Spezifischen Technischen Dokumentation*

1. Bei der Bestimmung des Produkttyps kann der Hersteller die Typprüfung oder die Typberechnung durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der er Folgendes nachweist:
  - a) Bei dem Bauprodukt, das er in Verkehr bringt, kann im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß den Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation bzw. der jeweiligen Entscheidung der Kommission ohne Prüfung oder Berechnung bzw. ohne weitere Prüfung oder Berechnung davon ausgegangen werden, dass es einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entspricht, oder

- b) das von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasste Bauprodukt, das er in Verkehr bringt, entspricht dem Produkttyp eines anderen Bauprodukts, das von einem anderen Hersteller hergestellt wird und bereits gemäß der jeweiligen harmonisierten Norm geprüft wurde. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse dieses anderen Produkts zu erstellen.

Der Hersteller darf die von einem anderen Hersteller gewonnenen Prüfergebnisse erst dann verwenden, wenn er die Genehmigung des betreffenden Herstellers, der für Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität dieser Prüfergebnisse verantwortlich bleibt, eingeholt hat;

oder

- c) das von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasste Bauprodukt, das er in Verkehr bringt, ist ein System aus Bauteilen, die er ordnungsgemäß entsprechend der präzisen Anleitung des System- oder Bauteileanbieters montiert, der das System oder Bauteil bereits im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß der jeweiligen harmonisierten Norm geprüft hat. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse des an ihn abgegebenen Systems oder Bauteils zu erstellen.

Der Hersteller darf die von einem anderen Hersteller oder einem Systemanbieter gewonnenen Prüfergebnisse erst dann verwenden, wenn er die Genehmigung des betreffenden Herstellers oder Systemanbieters, der für Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität dieser Prüfergebnisse verantwortlich bleibt, eingeholt hat.

2. Gehört ein Bauprodukt nach Absatz 1 zu einer Familie von Bauprodukten, für die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 1+ oder 1 des Anhangs V anzuwenden ist, wird die Spezifische Technische Dokumentation von einer notifizierten Zertifizierungsstelle gemäß Anhang V überprüft.

*Artikel 27 [26]*

Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinunternehmen

1. Kleinunternehmen, die von einer harmonisierten Norm erfasste Bauprodukte herstellen, können die Bestimmung des Produkttyps mittels Typprüfung bei den gemäß Anhang V anwendbaren Systemen 3 und 4 durch Methoden ersetzen, die von den in der anwendbaren harmonisierten Norm vorgesehenen Methoden abweichen. Diese Hersteller können auch Bauprodukte, auf die System 3 Anwendung findet, gemäß den Bestimmungen für System 4 behandeln. Wendet der Hersteller diese vereinfachten Verfahren an, weist er mittels einer Spezifischen Technischen Dokumentation die Konformität des Bauprodukts mit den geltenden Anforderungen nach.

2. [...]

*Artikel 28 [27]*

**Weitere vereinfachte Verfahren**

1. Im Falle von Bauprodukten, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind und die individuell gefertigt wurden oder die nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden und in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller das gemäß Anhang V für die Leistungsbewertung anzuwendende System durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Bauprodukts mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen wird.
2. Gehört ein Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten, für die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 1+ oder 1 des Anhangs V anzuwenden ist, wird die Spezifische Technische Dokumentation von einer notifizierten Zertifizierungsstelle gemäß Anhang V überprüft.

KAPITEL VII  
NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN UND NOTIFIZIERTE STELLEN

*Artikel 29 [28]*

*Notifizierung*

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen. Diese Stellen werden im Folgenden "notifizierte Stellen" genannt.

*Artikel 30 [29]*

*Notifizierende Behörden*

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die dafür verantwortlich ist, die Verfahren einzurichten und durchzuführen, die für die Begutachtung und Notifizierung derjenigen Stellen erforderlich sind, die die Befugnis haben, für die Zwecke dieser Verordnung Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit wahrzunehmen, und die ferner für die Überwachung der notifizierten Stellen, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 33, Verantwortung trägt.
2. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Begutachtung und Überwachung nach Absatz 1 durch ihre nationalen Akkreditierungsstellen im Sinne und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgt.
3. Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 genannte Begutachtung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, so muss diese Stelle eine juristische Person sein und den Anforderungen des Artikels 31 entsprechend genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.
4. Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten, die von der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt werden.

*Artikel 31 [30]*

*Anforderungen an notifizierende Behörden*

1. Die notifizierende Behörde wird so eingerichtet, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den notifizierten Stellen kommt.
2. Die notifizierende Behörde gewährleistet durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.
3. Die notifizierende Behörde wird so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Stelle, die die Befugnis erhalten soll, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, von fachkundigen Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen identisch sind, welche die Begutachtung durchgeführt haben.
4. Die notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die von notifizierten Stellen ausgeführt werden, noch Beratungsdienstleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.
5. Die notifizierende Behörde stellt die Vertraulichkeit der erlangten Informationen sicher.
6. Der notifizierenden Behörde stehen fachkundige Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

*Artikel 32 [31]*

*Informationspflicht der notifizierenden Behörden*

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine nationalen Verfahren zur Begutachtung und Notifizierung von Stellen, die die Befugnis erhalten sollen, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

*Artikel 33 [32]*

*Anforderungen an notifizierte Stellen*

1. Eine notifizierte Stelle hat für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11 zu erfüllen.
2. Die notifizierte Stelle muss nach nationalem Recht gegründet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein.
3. Bei einer notifizierten Stelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Bauprodukt, die bzw. das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Bauprodukte bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Verwendung oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann unter der Bedingung, dass ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenskonflikte nachgewiesen ist, als solche Stelle gelten.

4. Die notifizierte Stelle, ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zuständig sind, dürfen nicht mit dem Konstrukteur, Hersteller, Lieferanten, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Bauprodukte identisch oder Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dies schließt die Verwendung von bereits bewerteten Produkten, die für die Geschäftstätigkeit der notifizierten Stelle nötig sind, oder die Verwendung der Produkte zum persönlichen Gebrauch nicht aus.

Die notifizierte Stelle, ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zuständig sind, wirken weder direkt an Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Bauprodukte mit, noch vertreten sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung und ihre Integrität im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie notifiziert wurden, beeinträchtigen können. Dies gilt besonders für Beratungsdienstleistungen.

Die notifizierte Stelle gewährleistet, dass Tätigkeiten ihrer Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit nicht beeinträchtigen.

5. Die notifizierte Stelle und ihre Mitarbeiter führen die Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich aus; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihr Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

6. Die notifizierte Stelle muss in der Lage sein, alle Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, die ihr gemäß Anhang V übertragen werden und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der notifizierten Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Die notifizierte Stelle verfügt jederzeit, für jedes System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie für jede Art oder Kategorie von Bauprodukten, Merkmalen und Aufgaben, für die sie notifiziert wurde, über

- a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, die zur Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlich sind;
- b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Bewertung der Leistung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Sie verfügt über eine zweckmäßige Strategie und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;
- c) Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, dem Grad an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

Ihr stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Tätigkeit, für die sie notifiziert wurde, verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

7. Die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Tätigkeiten zuständig sind, für die die Stelle notifiziert wurde, verfügen über
- a) eine fundierte Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in dem Bereich umfasst, für den die Stelle notifiziert wurde;
  - b) eine zufriedenstellende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen und Überprüfungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Tätigkeiten auszuführen;
  - c) angemessene Kenntnisse und angemessenes Verständnis der geltenden harmonisierten Normen und der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung;
  - d) die erforderliche Fähigkeit zur Erstellung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte als Nachweis für durchgeführte Bewertungen und Überprüfungen.
8. Die Unparteilichkeit der notifizierten Stelle, ihrer obersten Leitungsebene und ihres Bewertungspersonals wird garantiert.
- Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des Bewertungspersonals der notifizierten Stelle darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.
9. Die notifizierte Stelle schließt eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die durchgeführte Bewertung und/oder Überprüfung verantwortlich ist.
10. Informationen, von denen Mitarbeiter der notifizierten Stelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Anhang V Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaates, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.
11. Die notifizierte Stelle wirkt an der einschlägigen Normungsarbeit und der Arbeit der nach dieser Verordnung eingerichteten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit bzw. sorgt dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber informiert wird, und wendet die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.

## Artikel 34

### *Konformitätsvermutung*

Weist eine notifizierte Stelle, die die Befugnis erhalten soll, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, oder von Teilen davon erfüllt, so wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen nach Artikel 33 insoweit erfüllt, als die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

## Artikel 35 [33]

### *Zweigstellen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen*

1. Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einer Zweigstelle, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder die Zweigstelle die Anforderungen nach Artikel 33 erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.

2. Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.
3. Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer Zweigstelle übertragen werden, wenn der Kunde dem zustimmt.
4. Die notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder der Zweigstelle und die von ihm bzw. ihr gemäß Anhang V ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

*Artikel 36 [34]*

*Verwendung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors*

1. Auf Antrag des Herstellers und soweit dies aus technischen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen gerechtfertigt ist, können notifizierte Stellen die Prüfungen nach Anhang V für die Systeme 1+, 1 und 3 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchführen oder unter ihrer Aufsicht durchführen lassen, und zwar entweder in den Fertigungsstätten selbst unter Verwendung der Prüfeinrichtungen des internen Labors des Herstellers oder nach vorheriger Zustimmung des Herstellers in einem externen Labor unter Verwendung der Prüfeinrichtungen dieses Labors.

Notifizierte Stellen, die diese Prüfungen durchführen, sollten ausdrücklich dazu ermächtigt sein, außerhalb ihrer eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen tätig zu werden.

2. Bevor die notifizierte Behörde diese Prüfungen durchführt, vergewissert sie sich, dass die Anforderungen des Prüfverfahrens erfüllt sind, und stellt fest, ob
- die Prüfeinrichtung über ein geeignetes Kalibrierungssystem verfügt und die Rückverfolgbarkeit der Messungen gewährleistet ist;
  - die Qualität der Prüfergebnisse gewährleistet ist.

*Artikel 37 [35]*

*Anträge auf Notifizierung*

1. Damit eine Stelle die Befugnis erhält, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, beantragt sie ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.
2. Die Stelle legt dem Antrag eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten und der Bewertungs- und/oder Überprüfungsverfahren, für die sie Kompetenz beansprucht, sowie – wenn vorhanden – eine Akkreditierungsurkunde bei, die von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Stelle die Anforderungen von Artikel 33 erfüllt.
3. Kann die Stelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, legt sie der notifizierenden Behörde als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um zu überprüfen, festzustellen und regelmäßig zu überwachen, ob sie die Anforderungen nach Artikel 33 erfüllt.

*Artikel 38 [36]*  
*Notifizierungsverfahren*

1. Die notifizierenden Behörden dürfen nur Stellen notifizieren, die die Anforderungen von Artikel 33 erfüllen.
2. Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird.

Da es für die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten bereichsübergreifenden Notifizierungen kein geeignetes elektronisches Instrument gibt, werden hierfür ausnahmsweise Notifizierungen in Papierform akzeptiert.

3. Eine Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den auszuführenden Aufgaben, die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation sowie – für die Zwecke des in Anhang V genannten Systems – die wesentlichen Merkmale, für die die Stelle kompetent ist.

Die Angabe der Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation ist jedoch in den in Anhang V Abschnitt 3 aufgeführten Fällen nicht erforderlich.

a) \_\_\_[...]

b) \_\_\_[...]

c) \_\_\_[...]

d) \_\_\_[...]

4. Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 37 Absatz 2, legt die notifizierende Behörde der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten als Nachweis alle Unterlagen vor, die die Kompetenz der notifizierten Stelle und die getroffenen Regelungen bescheinigen, durch die sichergestellt ist, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und dauerhaft den Anforderungen nach Artikel 33 genügt.
5. Die betreffende Stelle darf die Aufgaben einer notifizierten Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach dieser Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde vorliegt, oder innerhalb von zwei Monaten nach einer Notifizierung, wenn keine Akkreditierung vorliegt, Einwände erhoben haben.  
  
Als notifizierte Stelle für die Zwecke dieser Verordnung gelten nur solche Stellen.
6. Jede später eintretende Änderung der Notifizierung wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission gemeldet.

*Artikel 39 [37]*

*Kenntnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen*

1. Die Kommission weist jeder notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.  
  
Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsakte der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.
2. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Verordnung notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden, mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird.  
  
Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

*Artikel 40 [38]*

*Änderungen der Notifizierung*

1. Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 33 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird.
2. Bei Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung der Notifizierung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, ergreift der notifizierende Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle entweder von einer anderen notifizierten Stelle weiter bearbeitet oder für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

*Artikel 41 [39]*

*Anfechtung der Kompetenz notifizierter Stellen*

1. Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie die Kompetenz einer notifizierten Stelle oder die dauerhafte Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle anzweifelt oder ihr Zweifel daran zur Kenntnis gebracht werden.
2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Aufrechterhaltung der Kompetenzeinstufung der betreffenden Stelle.
3. Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.

4. Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, setzt sie den notifizierenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis und fordert ihn auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist.

*Artikel 42 [40]*

*Verpflichtungen der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit*

1. Notifizierte Stellen übernehmen Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in Übereinstimmung mit den in Anhang V festgelegten Systemen.
2. Bewertungen und Überprüfungen der Leistungsbeständigkeit werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden. Die notifizierten Stellen üben ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grads der Komplexität der betroffenen Produkttechnologie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Fertigungsprozesses aus.

Hierbei gehen sie allerdings so streng vor, wie dies gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und der Bedeutung des Produkts für die Erfüllung aller Basisanforderungen erforderlich ist.

- 2a. Stellt eine notifizierte Stelle im Verlauf der Erstinspektion des Werks und der werkeigenen Produktionskontrolle fest, dass der Hersteller die Leistungsbeständigkeit des hergestellten Produkts nicht gewährleistet hat, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Bescheinigung aus.
3. Stellt eine notifizierte Stelle im Verlauf der Überwachung, die der Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des hergestellten Produkts dient, fest, dass das Bauprodukt nicht mehr dieselbe Leistung aufweist wie der Produkttyp, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung falls nötig aus oder widerruft sie.

4. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, versieht die notifizierte Stelle gegebenenfalls alle Bescheinigungen mit Vorbehalten, setzt sie aus oder widerruft sie.

*Artikel 43 [41]*

*Meldepflicht der notifizierten Stellen*

1. Die notifizierten Stellen melden der notifizierenden Behörde
- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen,
  - b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
  - c) jedes Auskunftsersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
  - d) auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.
2. Die notifizierten Stellen übermitteln den anderen gemäß dieser Verordnung notifizierten Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und dieselben Bauprodukte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen.

*Artikel 44 [42]*

*Erfahrungsaustausch*

Die Kommission organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

*Artikel 45 [43]*

*Koordinierung der notifizierten Stellen*

Die Kommission sorgt dafür, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den gemäß Artikel 29 notifizierten Stellen in Form einer Gruppe notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich die von ihnen notifizierten Stellen an der Arbeit dieser Gruppen direkt oder über benannte Bevollmächtigte beteiligen, oder gewährleisten, dass deren Bevollmächtigte unterrichtet werden.

KAPITEL VIII  
MARKTÜBERWACHUNG UND SCHUTZKLAUSELVERFAHREN

*Artikel 46 [44]*

Nationales Vorgehen im Falle von Bauprodukten, mit denen eine Gefahr verbunden ist<sup>+</sup>

1. Sind die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden oder haben sie hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Bauprodukt, das unter eine harmonisierte Norm fällt oder für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, die erklärte Leistung nicht erbringt und die Einhaltung der unter diese Verordnung fallenden Basisanforderungen an Bauwerke gefährdet, beurteilen sie, ob das betreffende Produkt die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

---

<sup>+</sup> Anmerkung für die Rechts- und Sprachsachverständigen: Es sollte erwogen werden, diesen Artikel in zwei Artikel aufzugliedern, und zwar in einen Artikel, in dem unerwartete Gefahren und die dagegen gerichteten Marktüberwachungsmaßnahmen behandelt werden, und in einen Zweiten, der sich mit Verstößen gegen diese Verordnung (unrichtige oder betrügerische Leistungserklärungen) befasst.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das Bauprodukt die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, fordern sie den betroffenen Wirtschaftsakteur unverzüglich dazu auf, innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist, die sie vorschreiben können, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Anforderungen – insbesondere mit der erklärten Leistung – herzustellen, oder aber es vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die notifizierte Stelle entsprechend, falls eine derartige Stelle beteiligt ist.

Für die in Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen gilt Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

2. Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.
3. Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Bauprodukte erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.
4. Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Bauprodukts auf dem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, oder aber das Produkt vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.  
Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich von derartigen Maßnahmen.

5. Aus der in Absatz 4 genannten Unterrichtung gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Bauprodukts, die Herkunft des Bauprodukts, die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des betroffenen Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
- a) Das Produkt erbringt nicht die erklärte Leistung und/oder erfüllt die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Basisanforderungen an Bauwerke nicht.
  - b) Die harmonisierten technischen Spezifikationen, d. h. die harmonisierten Normen und die Europäischen Technischen Bewertungen, oder die Spezifische Technische Dokumentation sind mangelhaft.
6. Die Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und üben jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des Bauprodukts sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.
7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats hinsichtlich des betreffenden Bauprodukts, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.
8. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Bauprodukts getroffen werden, wie etwa die Rücknahme des Produkts von ihrem Markt.

*Artikel 47 [45]*

*Schutzklauselverfahren der Union*

1. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 46 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den bzw. die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Die Kommission richtet ihre Entscheidung an alle Mitgliedstaaten und teilt sie ihnen und dem bzw. den betroffenen Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

2. Wird die nationale Maßnahme für gerechtfertigt gehalten, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Produkt vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Wird die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt gehalten, muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

3. Wird die nationale Maßnahme für gerechtfertigt gehalten und wird die Nichtkonformität des Bauprodukts mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 46 Absatz 5 Buchstabe b begründet, informiert die Kommission das bzw. die betreffenden europäischen Normungsgremien und befasst den durch Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschuss mit der Angelegenheit. Der Ausschuss konsultiert das bzw. die betreffenden europäischen Normungsgremien und nimmt umgehend dazu Stellung.

Wird die nationale Maßnahme für gerechtfertigt gehalten und wird die Nichtkonformität des Bauprodukts mit Mängeln des Europäischen Bewertungsdokuments oder der Spezifischen Technischen Dokumentation gemäß Artikel 46 Absatz 5 Buchstabe b begründet, so befasst die Kommission den nach Artikel 51 eingesetzten Ausschuss und erlässt daraufhin entsprechende Maßnahmen.

*Artikel 48 [46]*

*Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit durch vorschriftskonforme Bauprodukte*

1. Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 46 Absatz 1 fest, dass ein Bauprodukt eine Gefahr für die Einhaltung der Basisanforderungen, an Bauwerke für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung übereinstimmt, fordert er den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Bauprodukt bei seinem Inverkehrbringen diese Gefahr nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist, die er vorschreiben kann, vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.
2. Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass alle Korrekturmaßnahmen, die ergriffen werden, sich auf sämtliche betroffenen Bauprodukte erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.
3. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon. Aus der Unterrichtung gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betreffenden Bauprodukts, seine Herkunft, seine Lieferkette, die Art der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.
4. Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den bzw. die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die Maßnahmen gerechtfertigt sind oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.
5. Die Kommission richtet ihre Entscheidung an alle Mitgliedstaaten und teilt sie ihnen und dem bzw. den betroffenen Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

*Artikel 49 [47]*

*Formale Nichtkonformität*

1. Unbeschadet des Artikels 46 fordert ein Mitgliedstaat den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:
  - a) Die CE-Kennzeichnung wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 7 oder Artikel 8 angebracht.
  - b) Die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht, obwohl dies gemäß Artikel 7 Absatz 1 erforderlich ist.
  - c) Die Leistungserklärung wurde nicht erstellt, obwohl dies gemäß Artikel 4 erforderlich ist.
  - d) Die Leistungserklärung wurde nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 4, 5 und 6 erstellt.
  - da) Die Leistungserklärung enthält keine Angabe der Leistung in Bezug auf diejenigen wesentlichen Merkmale, für die Vorschriften für dieses Produkt und den bzw. die erklärten Verwendungszwecke in diesem Mitgliedstaat gelten.**
  - e) Die technische Dokumentation ist entweder nicht verfügbar oder unvollständig.
2. Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Bauprodukts auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

KAPITEL IX  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 50 [48]*

Delegierte Rechtsakte

1. [...]
2. [...]

Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieser Verordnung, insbesondere zur Beseitigung und Vermeidung von Beschränkungen für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, werden der Kommission im Einklang mit Artikel 50a und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 50b und 50c folgende Befugnisse übertragen:

- a) gegebenenfalls Festlegung der wesentlichen Merkmale oder der Schwellenwerte für bestimmte Familien von Bauprodukten, zu denen der Hersteller gemäß den Artikeln 3 bis 5 die Leistung des Produkts in Bezug auf den Verwendungszweck nach Stufen oder Klassen angeben muss, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird;
- b) Festlegung der Bedingungen, unter denen eine Leistungserklärung elektronisch verarbeitet werden kann, damit sie gemäß Artikel 6 auf einer Website zur Verfügung gestellt werden kann;
- (c) Änderung des Zeitraums, in dem der Hersteller gemäß Artikel 10 die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung aufbewahren muss, nachdem das Bauprodukt in Verkehr gebracht wurde, wobei die Lebenserwartung oder die Bedeutung des Bauprodukts für die Bauwerke zugrunde gelegt wird;

- d) Änderung des Anhangs II und erforderlichenfalls Annahme zusätzlicher Verfahrensregeln gemäß Artikel 18 Absatz 2, um die Einhaltung der Grundsätze gemäß Artikel 18a oder die Anwendung der Verfahrensregeln gemäß Artikel 18b in der Praxis zu gewährleisten;
- e) Anpassung des Anhangs III, des Anhangs IV Tabelle 1 und des Anhangs V an den technischen Fortschritt;
- f) [...] <sup>+</sup>;
- f) Festlegung und Anpassung von Leistungsklassen entsprechend dem technischen Fortschritt gemäß Artikel 21 Absatz 1;
- g) Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Bauprodukt ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen als einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entsprechend gilt, gemäß Artikel 21 Absatz 3b, sofern die Erfüllung der Basisanforderungen für Bauwerke dadurch nicht gefährdet wird;
- h) Anpassung, Festlegung und Änderung der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß Artikel 21a in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes wesentliches Merkmal und auf
- i) die Bedeutung des Produkts oder des bestimmten wesentlichen Merkmals im Hinblick auf die Basisanforderungen für Bauwerke;
  - ii) die Beschaffenheit des Produkts;
  - iii) den Einfluss der Veränderlichkeit der wesentlichen Merkmale von Bauprodukten während der Lebensdauer des Produkts und
  - iv) die Fehleranfälligkeit bei der Herstellung des Produkts.

---

<sup>+</sup> Siehe den neuen Artikel 20 Absatz 2.

## Artikel 50a

### *Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 50a genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstattet hinsichtlich der übertragenen Befugnisse spätestens sechs Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums Bericht. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie nach Artikel 50b.
2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 50b und 50c genannten Bedingungen.

## Artikel 50b

### *Widerruf der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnisübertragung nach den Artikeln 50 und 50a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.
2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, unter Nennung der übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie etwaiger Gründe für einen Widerruf.
3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 50c

*Einwände gegen delegierte Rechtsakte*

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt binnen zwei Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, gibt die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt an.

## ***Beratungsaufgaben***

### *Artikel 51 [49]*

#### *Ausschuss*

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der als Ständiger Ausschuss für das Bauwesen bezeichnet wird.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

### *Artikel 52 [50]*

#### *Aufhebung*

1. Die Richtlinie 89/106/EWG wird aufgehoben.
2. Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf diese Verordnung.

### *Artikel 53 [51]*

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht werden, gelten als mit dieser Verordnung konform.
2. Die Hersteller können eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG ausgestellt wird.
3. Leitlinien für die europäische technische Zulassung, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/106/EWG veröffentlicht werden, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

4. Hersteller und Importeure können europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/106/EWG erteilt werden, während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertungen verwenden.

*Artikel 54 [52]*

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 3 bis 21, die Artikel 26 bis 28, die Artikel 46 bis 50, die Artikel 52 und 53 sowie die Anhänge I, II, III und V gelten ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

## ANHANG I

### Basisanforderungen an Bauwerke

Bauwerke müssen als Ganzes und in ihren Teilen gebrauchstauglich sein. Bauwerke müssen diese Basisanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.

#### 1. MECHANISCHE FESTIGKEIT UND STANDSICHERHEIT

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils,
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang,
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion,
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.

#### 2. BRANDSCHUTZ

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- a) die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- b) die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- ca) die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- d) die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

### 3. HYGIENE, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es weder die Hygiene noch die Gesundheit der Bewohner und der Anwohner gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abriss insbesondere durch folgende Einflüsse übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt:

- a) Freisetzung giftiger Gase,
- b) Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Außenluft,
- c) Emission gefährlicher Strahlen,
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Meeresgewässer oder Boden,
- (da) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken,
- e) unsachgemäße Ableitung von Abwasser, Emission von Abgasen oder unsachgemäße Beseitigung von festen oder flüssigen Abfällen,
- f) Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

### 4. SICHERHEIT UND BARRIEREFREIHEIT BEI DER NUTZUNG

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge oder Explosionsverletzungen sowie Einbrüche. Bei dem Entwurf und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

### 5. LÄRMSCHUTZ

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass der von den Bewohnern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

## 6. ENERGIEEINSPARUNG UND WÄRMESCHUTZ

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes und der Bewohner der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird.

## 7. NACHHALTIGE NUTZUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und Folgendes gewährleistet ist:

- a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss recycelt werden können.
- b) Das Bauwerk muss dauerhaft sein.
- c) Für das Bauwerk müssen umweltfreundliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.

## ANHANG II

### Verfahren zur Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments

#### 1. Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung

Wenn ein Hersteller bei einer Technischen Bewertungsstelle eine Europäische Technische Bewertung für ein Bauprodukt beantragt, so unterbreitet er, nachdem der Hersteller und die Technische Bewertungsstelle eine Vereinbarung über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit unterzeichnet haben, dieser Technischen Bewertungsstelle (nachstehend "zuständige Technische Bewertungsstelle") ein technisches Dossier, in dem das Produkt, sein Verwendungszweck und die Einzelheiten der vom Hersteller geplanten werkseigenen Produktionskontrolle beschrieben sind.

## 2. Vertrag

Für Bauprodukte im Sinne des Artikels 18b Absatz 1 Buchstabe c wird innerhalb eines Monats nach Eingang des technischen Dossiers zwischen dem Hersteller und der zuständigen Technischen Bewertungsstelle ein Vertrag zur Erstellung der Europäischen Technischen Bewertung geschlossen, in dem das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments festgelegt ist, wozu unter anderem Folgendes zählt:

- die Arbeitsorganisation innerhalb der Organisation Technischer Bewertungsstellen;
- die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, die innerhalb der Organisation Technischer Bewertungsstellen eingerichtet wird und die für den betreffenden Produktbereich zuständig ist;
- die Koordinierung Technischer Bewertungsstellen.

## 3. Arbeitsprogramm

Nach Abschluss des Vertrags mit dem Hersteller unterrichtet die Organisation Technischer Bewertungsstellen die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung der Europäischen Technischen Bewertung und den Zeitplan für seine Durchführung; ferner wird das Bewertungsprogramm angegeben. Diese Unterrichtung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf eine Europäische Technische Bewertung.

#### 4. Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments

Die Organisation Technischer Bewertungsstellen lässt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments von der Arbeitsgruppe, die von der zuständigen Technischen Bewertungsstelle koordiniert wird, fertigstellen und übermittelt ihn den betroffenen Parteien innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission über das Arbeitsprogramm unterrichtet wurde.

##### 4a. Teilnahme der Kommission

Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter an der Durchführung aller Bestandteile des Arbeitsprogramms teilnehmen.

#### 5. Verlängerung und Fristüberschreitung

Die Arbeitsgruppe teilt der Organisation Technischer Bewertungsstellen und der Kommission jede Überschreitung der in den Abschnitten 1 bis 4 festgelegten Fristen mit.

Lässt sich eine Verlängerung der Fristen für die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments insbesondere aufgrund eines fehlenden Beschlusses der Kommission bezüglich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit oder der Notwendigkeit, ein neues Prüfverfahren zu entwickeln, rechtfertigen, so legt die Kommission eine verlängerte Frist fest.

#### 6. Änderung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments

Die zuständige Technische Bewertungsstelle übermittelt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an den Hersteller, der innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen dazu Stellung nehmen kann; danach verfährt die in Artikel 25 Absatz 1 genannte Organisation Technischer Bewertungsstellen wie folgt:

a) sie teilt dem Hersteller gegebenenfalls mit, wie seiner Stellungnahme Rechnung getragen wurde,

b) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an und

c)            sie übermittelt der Kommission eine Abschrift.

Unterbreitet die Kommission der Organisation Technischer Bewertungsstellen binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments ihre Anmerkungen dazu, überarbeitet die Organisation Technischer Bewertungsstellen das Dokument entsprechend; anschließend übermittelt sie eine Abschrift des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments an den Hersteller und an die Kommission.

7. [...]

8. [...]

7. Zu veröffentlichendes endgültiges Europäisches Bewertungsdokument

Sobald die zuständige Technische Bewertungsstelle die erste Europäische Technische Bewertung auf der Grundlage des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments erstellt hat, wird dieses Europäische Bewertungsdokument gegebenenfalls anhand der bisherigen Erfahrungen angepasst. Das endgültige Europäische Bewertungsdokument wird von der Organisation Technischer Bewertungsstellen angenommen und eine Abschrift wird der Kommission – zusammen mit einer Übersetzung des Titels des Europäischen Bewertungsdokuments in allen Sprachen der Mitgliedstaaten – übermittelt, damit die Fundstellenangaben des Dokuments veröffentlicht werden können. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen hält das Europäische Bewertungsdokument in elektronischer Form bereit, sobald das Produkt die CE-Kennzeichnung erhalten hat.

1. [...]
2. [...]
- 2.1. [...]

2.2. [...]

2.3. [...]

2.4. [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) [...]

2.5. [...]

2.6. [...]

- 2.7. [...]
- 2.8. [...]
- 2.9. [...]
- 3. [...]
- 4. [...]
- 5. [...]

ANHANG III

Leistungserklärung

Nr. ....

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: .....
  
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 10 Absatz 4:  
.....  
.....
  
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen:  
.....  
.....
  
4. Name, eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 10 Absatz 5:  
.....  
.....
  
5. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 beauftragt ist:  
.....  
.....
  
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:  
.....  
.....
  
7. ....

(gegebenenfalls Name und Kennnummer der notifizierten Stelle)

hat ..... nach dem System  
..... vorgenommen

(Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang V)

und Folgendes ausgestellt.....  
(Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung für die werkseigene  
Fertigungskontrolle, Prüf-/Berechnungsberichte – soweit relevant)

8.

.....  
(gegebenenfalls Name und Kennnummer der Technischen Bewertungsstelle)

hat auf der Grundlage von.....

(Referenznummer des Europäischen Bewertungsdokuments)

Folgendes ausgestellt.....  
(Referenznummer der Europäischen Technischen Bewertung)

hat ..... nach dem System  
..... vorgenommen

(Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang V)

und Folgendes ausgestellt.....  
(Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung für die werkseigene  
Fertigungskontrolle, Prüf-/Berechnungsberichte – soweit relevant)

9. Erklärte Leistung

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Spalte 1 enthält das Verzeichnis der wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten technischen Spezifikationen für den/die Verwendungszwecke(e) nach Nummer 3 festgelegt wurden:
2. Spalte 2 enthält für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal die erklärte Leistung gemäß Artikel 5, ausgedrückt in Stufen oder Klassen, oder für wesentliche Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Angabe "keine Leistung festgelegt":

3. Für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal enthält Spalte 3:

a) die Fundstelle und das Datum der entsprechenden harmonisierten Norm und gegebenenfalls die Referenznummer der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation

oder

b) die Fundstelle und das Datum des entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments und die Referenznummer der verwendeten Europäischen Technischen Bewertung.

<u>Wesentliche Merkmale</u> <i>(siehe Anmerkung 1)</i>	<u>Leistung</u> <i>(siehe Anmerkung 2)</i>	<u>Harmonisierte technische Spezifikationen</u> <i>(siehe Anmerkung 3)</i>

Anforderungen, die erfüllt wurden, damit die Spezifische Technische Dokumentation verwendet werden kann, deren Referenznummer in der Tabelle angegeben ist:

.....  
.....

10. Die Leistung des Produkts gemäß Nummer 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

.....  
(Name und Funktion)

.....  
(Ort und Datum der Ausstellung) (Unterschrift)

## ANHANG IV

### Produktbereiche und Anforderungen an die Technischen Bewertungsstellen

Tabelle 1 - Produktbereiche

BEREICHS-CODE	PRODUKTBEREICH
1	VORGEFERTIGTER NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON
2	TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLLÄDEN, TORE UND BESCHLÄGE
3	DICHTUNGSBAHNEN EINSCHLIESSLICH FLÜSSIG AUFZUBRINGENDER ABDICHTUNGEN UND BAUSÄTZEN (ZUR ABDICHTUNG GEGEN WASSER UND/ODER WASSERDAMPF)
4	WÄRMEDÄMMUNGSPRODUKTE DÄMMVERBUNDBAUSÄTZE/-SYSTEME
5	STRUKTURELLE LAGERUNGEN QUERKRAFTDORNE FÜR TRAGENDE VERBINDUNGEN
6	SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE
7	GIPSPRODUKTE
8	GEOTEXTILIEN, GEOMEMBRANEN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE

9	VORHANGFASSADEN/VERKLEIDUNGEN/GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN
10	ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN (FEUERALARME, FEUERERKENNUNGS- PRODUKTE, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE)
11	SANITÄREINRICHTUNGEN
12	STRASSEN AUSSTATTUNGEN: STRASSEN AUSRÜSTUNG
13	PRODUKTE AUS BAUHOLZ FÜR TRAGENDE ZWECKE UND HOLZVERBINDUNGSMITTEL
14	HOLZSPANPLATTEN UND -ELEMENTE
15	ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER/BINDEMittel
16	BETONSTAHL/BEWEHRUNGSTAHL UND SPANNSTAHL FÜR BETON (UND ZUBEHÖRTEILE), SPANNVERFAHREN
17	MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE MAUERWERKEINHEITEN, MÖRTEL, ZUBEHÖR
18	PRODUKTE FÜR DIE ABWASSERENTSORGUNG UND -BEHANDLUNG
19	BODENBELÄGE
20	METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE
21	INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN. BAUSÄTZE FÜR INNERE TRENNWÄNDE
22	BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE BAUSÄTZE FÜR BEDACHUNGEN

23	PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU
24	ZUSCHLÄGE
25	BAUBLEBSTOFFE
26	PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL
27	RAUMERWÄRMUNGSANLAGEN
28	ROHRE, BEHÄLTER UND ZUBEHÖRTEILE, DIE NICHT MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
29	BAUPRODUKTE, DIE MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
30	FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE
31	STROM-, STEUER- UND KOMMUNIKATIONSKABEL
32	DICHTUNGSMASSEN FÜR VERBINDUNGEN
33	BEFESTIGUNGEN
34	BAUSÄTZE, GEBÄUDEEINHEITEN, VORGEFERTIGTE ELEMENTE
35	BRANDSCHUTZABSCHOTTUNGEN UND BRANDSCHUTZBEKLEIDUNGEN, FLAMMSCHUTZPRODUKTE
[...]	

Tabelle 2 – Anforderungen an die Technischen Bewertungsstellen

Kompetenz	Beschreibung der Kompetenz	Anforderung
1. Analyse der Risiken	Erkennen möglicher Risiken und Vorteile der Verwendung innovativer Bauprodukte bei Fehlen gesicherter/konsolidierter technischer Informationen über ihre Leistung im Fall eines Einbaus in Bauwerke	Eine Technische Bewertungsstelle <u>ist nach nationalem Recht</u> gegründet und <u>ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet</u> . Sie muss von Interessengruppen unabhängig und von Sonderinteressen frei sein.
2. Festlegung der technischen Kriterien	Umsetzung des Ergebnisses der Risikoanalyse in technische Kriterien für die Bewertung des Verhaltens und der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die Einhaltung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften sowie in technische Informationen, die von den Beteiligten des Bauprozesses als potenzielle Verwender von Bauprodukten (Hersteller, Konstrukteure, Auftragnehmer, Installationsbetriebe) benötigt werden	<p>Zusätzlich müssen die Mitarbeiter der Technischen Bewertungsstelle über Folgendes verfügen:</p> <p>a) Objektivität und soliden technischen Sachverstand;</p> <p>b) genaue Kenntnis der rechtlichen Vorschriften und sonstigen Anforderungen, die in dem Mitgliedstaat, <u>in dem die Stelle benannt ist</u>, für die Produktbereiche gelten, für die sie benannt werden soll;</p> <p>c) generelles Verständnis der Baupraxis und eingehende technische Sachkenntnis in den Produktbereichen, für die die Stelle benannt werden soll;</p> <p>d) genaue Kenntnis der spezifischen Risiken und der technischen Aspekte des Bauprozesses;</p> <p>e) genaue Kenntnis der bestehenden harmonisierten Normen und Prüfverfahren in den Produktbereichen, für die die Stelle benannt werden soll;</p> <p>f) geeignete Sprachkenntnisse.</p>

<i>3. Festlegung der Bewertungsverfahren</i>	Entwicklung und Validierung geeigneter (Prüf- oder Berechnungs-) Verfahren zur Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der Bauprodukte unter Berücksichtigung des Stands der Technik	
<i>4. Bestimmung der spezifischen werkseigenen Fertigungskontrolle</i>	Verstehen und Beurteilen des Herstellungsprozesses eines konkreten Produkts zwecks Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der Produktbeständigkeit im Verlauf des betreffenden Herstellungsprozesses	Mitarbeiter der Technischen Bewertungsstelle müssen über das entsprechende Wissen über den Zusammenhang zwischen Herstellungsprozessen und Produktmerkmalen in Bezug auf die werkseigene Fertigungskontrolle verfügen.
<i>5. Bewertung des Produkts</i>	Anhand harmonisierter Kriterien Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten auf der Grundlage harmonisierter Verfahren	Neben den Anforderungen der Punkte 1, 2 und 3 muss eine Technische Bewertungsstelle Zugang zur erforderlichen Infrastruktur für die Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten in den Produktbereichen verfügen, für die die Stelle benannt werden soll.
<i>6. Generelle Verwaltung</i>	Gewährleistung von Einheitlichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität und Rückverfolgbarkeit durch die dauerhafte Anwendung zweckmäßiger Verwaltungsverfahren	Die Technische Bewertungsstelle muss Folgendes vorweisen bzw. über Folgendes verfügen: a) nachweisliche Befolgung der guten Verwaltungspraxis; b) eine Strategie samt einschlägiger Verfahren für die Wahrung der Vertraulichkeit sensibler Informationen in der Technischen Bewertungsstelle und bei allen ihren Partnern; c) ein Dokumentenverwaltungssystem, das die Registrierung, Rückverfolgbarkeit, Erhaltung und Archivierung aller relevanten Dokumente sicherstellt; d) einen Mechanismus für interne Betriebsprüfung und Bewertung durch das Leitungspersonal zwecks regelmäßiger Überwachung der Einhaltung zweckmäßiger Verwaltungsverfahren; e) ein Verfahren für die objektive Behandlung von Beschwerden und Widersprüchen.

## ANHANG V

### Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

1. SYSTEME ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT
- 1.1. System 1+ – Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Produkts auf folgender Grundlage:
  - a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
    - i) werkseigene Produktionskontrolle;
    - ii) zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
  - b) Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Leistungsbeständigkeitsbescheinigung für das Produkt auf folgender Grundlage aus:
    - i) Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
    - ii) Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
    - iii) laufende Überwachung, Bewertung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle;
    - iv) Stichprobenprüfung (audit-testing) von vor dem Inverkehrbringen des Produkts in der Union entnommenen Proben.

1.2. System 1 – Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Produkts auf folgender Grundlage:

a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

- i) werkseigene Produktionskontrolle.
- ii) zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan.

b) Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Leistungsbeständigkeitsbescheinigung für das Produkt auf folgender Grundlage aus:

- i) Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
- ii) Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- iii) laufende Überwachung, Bewertung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle.

1.3. System 2+ – Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Produkts auf folgender Grundlage:

- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
  - i) Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
  - ii) werkseigene Produktionskontrolle.
  - iii) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- b) Die notifizierte Stelle für die Zertifizierung der Produktionskontrolle stellt die Konformitätsbescheinigung für die werkseigene Produktionskontrolle auf folgender Grundlage aus:
  - i) Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
  - ii) laufende Überwachung, Bewertung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle.

1.4. System 3 – Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Produkts auf folgender Grundlage:

- a) Der Hersteller führt die werkseigene Produktionskontrolle durch.
- b) Das notifizierte Prüflabor stellt anhand einer Typprüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Typberechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung den Produkttyp fest.

1.5. System 4 – Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Produkts auf folgender Grundlage:

- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
  - i) Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
  - ii) werkseigene Produktionskontrolle.
- b) Es fallen keine Aufgaben für die notifizierte Stelle an.

2. STELLEN, DIE AN DER BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT BETEILIGT SIND

Im Zusammenhang mit der Funktion der notifizierten Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten beteiligt sind, ist zwischen folgenden Stellen zu unterscheiden:

(1) Produktzertifizierungsstelle: eine staatliche oder nichtstaatliche notifizierte Stelle, die die erforderliche Kompetenz und Verantwortlichkeit zur Durchführung der Produktzertifizierung entsprechend vorgegebenen Verfahrens- und Durchführungsregeln besitzt;

(1a neu) Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle: eine staatliche oder nichtstaatliche notifizierte Stelle, die die erforderliche Kompetenz und Verantwortlichkeit zur Durchführung der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend vorgegebenen Verfahrens- und Durchführungsregeln besitzt;

(2) [...]

(3) *notifiziertes Prüflabor*: ein notifiziertes Labor, das die Merkmale oder die Leistung von Baustoffen oder -produkten misst, untersucht, prüft, kalibriert oder auf andere Art und Weise bestimmt.

3. WESENTLICHE MERKMALE, FÜR DIE DIE ANGABE DER FUNDSTELLE EINER EINSCHLÄGIGEN HARMONISIERTEN TECHNISCHEN SPEZIFIKATION NICHT ERFORDERLICH IST

(1) Brandverhalten;

(2) Feuerbeständigkeit;

(3) Verhalten bei einem Brand von außen;

(4) Geräuschabsorption;

neu (5) Emission von gefährlichen Stoffen.

---